

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1972	Ausgegeben zu Wiesbaden am 13. Oktober 1972	Nr. 25
Tag	Inhalt	Seite
10. 10. 72	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Eichwesen <i>Ändert GVBl. II 514-4</i>	335
3. 10. 72	Zweite Verordnung zur Ausführung des Reichssiedlungsgesetzes <i>GVBl. II 231-41</i>	336
3. 10. 72	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die zuständigen Behörden nach dem Weingesetz und der Schaumwein-Branntwein-Verordnung <i>Ändert GVBl. II 83-24</i>	336
28. 9. 72	Zwanzigste Verordnung zur Berichtigung der Anlage zum Gerichtsorganisationsgesetz <i>Ändert GVBl. II 210-16</i>	337
29. 9. 72	Verordnung über die Voraussetzungen für die Berufung von Professoren an einer Kunsthochschule und die Einstellung sonstiger Mitglieder des Lehrkörpers an einer Kunsthochschule <i>GVBl. II 322-62</i>	340
2. 10. 72	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung im Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt <i>GVBl. II 320-33</i>	341

### Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Eichwesen\*)

Vom 10. Oktober 1972

Auf Grund des § 8 des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen vom 2. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 709), des § 27 des Eichgesetzes vom 11. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 759) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 157), wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Eichwesen vom 15. Februar 1971 (GVBl. I S. 29) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

In Abs. 3 Nr. 2 wird nach dem Wort „Kraftfahrzeugen“ der Punkt durch

einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nr. 3 angefügt:

„3. die Landräte als Behörden der Landesverwaltung in Landkreisen und die Magistrate in kreisfreien Städten bei der Abgabe von Waren an Letztverbraucher.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. für die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 3 genannten Bereiche die für die Überwachung zuständigen Behörden.“

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Oktober 1972

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Osswald

Der Minister für Wirtschaft  
und Technik  
Karry

\*) Ändert GVBl. II 514-4

**Zweite Verordnung  
zur Ausführung des Reichssiedlungsgesetzes\*)**

**Vom 3. Oktober 1972**

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1429), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 702), wird verordnet:

§ 1

Die Mindestgröße der Grundstücke, die dem Vorkaufsrecht nach § 4 Abs. 1 des Reichssiedlungsgesetzes unterliegen, wird bis zum 31. Dezember 1977 auf 0,25 ha festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 3. Oktober 1972

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Osswald

Der Minister für Landwirtschaft  
und Umwelt  
Dr. Best

\*) GVBl. II 231-41

**Anordnung  
zur Änderung der Anordnung über die zuständigen Behörden  
nach dem Weingesetz und der Schaumwein-Branntwein-Verordnung\*)**

**Vom 3. Oktober 1972**

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258) wird zur Ausführung des Weingesetzes vom 14. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 893), geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1249), bestimmt:

Artikel 1

Die Anordnung über die zuständigen Behörden nach dem Weingesetz und der Schaumwein-Branntwein-Verordnung

vom 5. April 1972 (GVBl. I S. 84) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Zuständige Behörde nach § 54 Abs. 1 und § 75 Abs. 6 Satz 2 des Weingesetzes ist das Staatliche Chemische Untersuchungsamt in Wiesbaden.“

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 3. Oktober 1972

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Osswald

Der Minister für Landwirtschaft  
und Umwelt  
Dr. Best

Der Sozialminister  
Dr. Schmidt

\*) Ändert GVBl. II 83-24

**Zwanzigste Verordnung  
zur Berichtigung der Anlage zum Gerichtsorganisationsgesetz\*)**

**Vom 28. September 1972**

Auf Grund des § 7 des Gerichtsorganisationsgesetzes in der Fassung vom 8. April 1968 (GVBl. I S. 72), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 260), wird verordnet:

§ 1

Die Anlage zu § 4 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes wird wie folgt berichtigt:

1. Unter „A. Landgericht Darmstadt, III. Amtsgericht Dieburg“ wird die Gemeinde  
49. Wersau  
gestrichen.
2. Unter „A. Landgericht Darmstadt, IV. Amtsgericht Fürth“ werden die Gemeinden  
2. Affolterbach  
24. Knoden  
35. Litzelbach  
51. Schannenbach  
52. Scharbach  
55. Seidenbuch  
gestrichen.
3. Unter „A. Landgericht Darmstadt, VI. Amtsgericht Lampertheim“ wird der Buchst. „a)“ vor dem Wort „Gemeinden“ und der Abs.  
„b) Gemeindefreie Gebiete:  
1. Gemarkung Seehof  
2. Gemarkung Wildbahn“  
gestrichen.
4. Unter „A. Landgericht Darmstadt, VIII. Amtsgericht Michelstadt“ werden die Gemeinden  
4a. Beerfurth  
20. Etzen-Gesäß  
29. Güttersbach  
41. Höllerbach  
42. Hüttenthal  
52. Lützel-Wiebelsbach  
57. Nieder-Kainsbach  
60. Ober-Kainsbach  
69. Raubach  
77. Schönnen  
79. Steinbach  
79a. Steinbachtal  
86. Vielbrunn  
88. Wallbach  
91. Zell  
gestrichen; neu eingefügt wird die Gemeinde  
50. Lützelwiebelsbach.
5. Unter „B. Landgericht Frankfurt am Main, II. Amtsgericht Bad Homburg v. d. H.“ wird die Gemeinde  
4. Kalbach  
gestrichen.
6. Unter „B. Landgericht Frankfurt am Main, III. Amtsgericht Königstein i. Ts.“ werden die Gemeinden  
5. Falkenstein  
11. Mammolshain  
gestrichen.
7. Unter „B. Landgericht Frankfurt am Main, IV. Amtsgericht Usingen“ werden die Gemeinden  
8. Eschbach  
19. Merzhausen  
27. Obernhain  
41. Wilhelmsdorf  
gestrichen.
8. Unter „B. Landgericht Frankfurt am Main, V. Amtsgericht Bad Vilbel“ werden die Gemeinden  
4. Harheim  
8. Nieder-Erlenbach  
9. Nieder-Eschbach  
10. Ober-Erlenbach  
13. Petterweil  
gestrichen.
9. Unter „C. Landgericht Fulda, I. Amtsgericht Fulda“ werden die Gemeinden  
1. Abtsroda  
6. Armenhof  
8. Bernhards  
9. Besges  
9a. Bimbach  
14. Bronnzell  
17. Dalherda  
20. Dietershan  
26. Dörmbach (Fulda)  
31. Edelizeil  
37. Finkenhain  
39. Friesenhausen  
41. Gackenhof  
45. Gläserzell  
48. Habel  
49. Haimbach  
51. Harmerz  
52. Hattenhof  
53. Hauswurz  
60. Istergiesel  
61. Johannesberg  
63. Kämmerzell  
69. Kohlgrund  
70. Kohlhaus  
74. Lehnerz  
76. Löschenrod  
77. Lüdermünd  
79. Lütterz  
80. Maberzell  
83. Malkes  
89. Mittelkalbach  
90. Mittelrode  
92. Müs  
94. Neuschwambach  
95. Neuswarts  
98. Niederrode  
99. Niesig  
102. Oberrode  
109. Reulbach

\*) Ändert GVBl. II 210-16

113. Rodges  
114. Rodholz  
118. Rommerz  
120. Rückers  
126. Schlitzenhausen  
128. Schweben  
130. Sickels  
135. Steinwand  
140. Thaiden  
142. Theobaldshof  
148. Weidenau  
155. Wisselsrod  
157. Wolferts  
159. Zell  
162. Zirkenbach  
gestrichen; neu eingefügt wird die Gemeinde  
64. Kalbach.  
Der Zusatz „an der Wasserkuppe“ bei der Gemeinde  
106. Poppenhausen  
wird gestrichen.
10. Unter „C. Landgericht Fulda, II. Amtsgericht Bad Hersfeld“ werden die Gemeinden  
10. Eitra  
14. Gersdorf  
16. Gethsemane  
19. Harnrode  
21. Heddersdorf  
23. Heimbaldshausen  
24. Herfa  
28. Hilmes  
30. Holzheim  
33. Kerspenhausen  
36. Kleinensee  
39. Kruspis  
48. Motzfeld  
57. Reckerode  
60. Röhrigshof  
69. Stärklos  
73. Unterneurode  
76. Widdershausen  
77. Willingshain  
78. Wippershain  
80. Wüstfeld  
gestrichen.  
Der Klammerzusatz „(Werra)“ bei den Gemeinden  
25. Heringen  
55. Philippsthal  
ist zu streichen.
11. Unter „C. Landgericht Fulda, III. Amtsgericht Hünfeld“ werden die Gemeinden  
3. Bodes  
4. Buchenau  
9. Erdmannrode  
10. Fischbach  
13. Gotthards  
19. Haselstein  
25. Kiebitzgrund  
29. Leimbach  
31. Mahlerts  
36. Mengers  
47. Obergruben  
48. Obernüst  
64. Schwarzbach  
71. Ufhausen  
72. Unterbernhards
73. Unterstoppel  
76. Wölf  
gestrichen.
12. Unter „C. Landgericht Fulda, IV. Amtsgericht Lauterbach“ werden die Gemeinden  
1. Allmenrod  
3. Angersbach  
19. Hartershausen  
32. Landenhausen  
38. Metzlos-Gehaag  
46. Radmühl  
52. Rixfeld  
55. Schadges  
58a. Steigertal  
60. Stockhausen  
64. Unter-Schwarz  
gestrichen; neu eingefügt wird die Gemeinde  
66. Wartenberg.
13. Unter „D. Landgericht Gießen, I. Amtsgericht Alsfeld“ werden die Gemeinden  
8. Bieben  
37. Liederbach  
gestrichen.
14. Unter „D. Landgericht Gießen, II. Amtsgericht Büdingen“ werden die Gemeinden  
2. Altwiedermus  
16. Düdelsheim  
24. Hain-Gründau  
38. Mittel-Gründau  
46. Rodenbach  
gestrichen.
15. Unter „D. Landgericht Gießen, III. Amtsgericht Butzbach“ werden die Gemeinden  
5. Griedel  
6. Hausen-Oes  
8. Kirch-Göns  
10. Maibach  
gestrichen.
16. Unter „D. Landgericht Gießen, IV. Amtsgericht Friedberg“ werden die Gemeinden  
8. Dorheim  
17. Nieder-Mörlen  
19. Nieder-Wöllstadt  
23. Ober-Wöllstadt  
27. Rodheim v. d. Höhe  
32. Stammheim  
33. Steinfurth  
gestrichen; neu eingefügt wird die Gemeinde  
37. Wöllstadt.
17. Unter „D. Landgericht Gießen, VI. Amtsgericht Nidda“ werden die Gemeinden  
4. Bingenheim  
14. Eichelsdorf  
34. Nieder-Mockstadt  
53. Unter-Widdersheim  
gestrichen.

18. Unter „E. Landgericht Hanau, I. Amtsgericht Gelnhausen“ werden die Gemeinden  
22. Helfersdorf  
54. Radmühl  
57. Rothenbergen  
72. Wolfersborn  
gestrichen.
19. Unter „E. Landgericht Hanau, III. Amtsgericht Schlüchtern“ werden die Gemeinden  
25. Oberkalbach  
27. Reinhards  
40. Uttrichshausen  
gestrichen.
20. Unter „F. Landgericht Kassel, I. Amtsgericht Arolsen“ werden die Gemeinden  
11. Herbsen  
13. Hörle  
15. Külte  
17. Lütersheim  
gestrichen.
21. Unter „F. Landgericht Kassel, IV. Amtsgericht Hofgeismar“ werden die Gemeinden  
8. Ehrsten  
20. Heisebeck  
21. Helmarshausen  
37. Obermeister  
50. Zwergen  
gestrichen.
22. Unter „F. Landgericht Kassel, VI. Amtsgericht Kassel“ werden die Gemeinden  
2. Bergshausen  
3a. Buchenhagen  
4. Dörnhagen  
6. Elgershausen  
11. Heckershausen  
12. Heiligenrode  
15. Hoof  
26. Rothwesten  
27. Sandershausen  
33. Weimar  
gestrichen; neu eingefügt werden die Gemeinden  
1. Ahnatal (die seitherige Nr. 1 Baunatal wird Nr. 2)  
23. Niestetal  
27. Schauenburg.  
Der Buchst. „a)“ vor dem Wort „Gemeinden“ und der Abs.  
„b) Gemeindefreies Gebiet: Gutsbezirk Kaufunger Wald (Anteil Landkreis Kassel)“  
sind zu streichen.
23. Unter „F. Landgericht Kassel, IX. Amtsgericht Rotenburg a. d. Fulda“ werden die Gemeinden  
12. Dankerode  
14. Erkshausen
26. Lisperhausen  
45. Schwarzenhasel  
46. Seifertshausen  
gestrichen.
24. Unter „F. Landgericht Kassel, X. Amtsgericht Sontra“ werden die Gemeinden  
12. Königswald  
15. Mitterode  
21. Stadthosbach  
22. Thurnhosbach  
27. Wichmannshausen  
gestrichen.
25. Unter „F. Landgericht Kassel, XII. Amtsgericht Witzenhausen“ wird der Klammerzusatz unter Abs. b) Nr. 1  
„(Anteil Kreis Witzenhausen)“  
gestrichen.
26. Unter „F. Landgericht Kassel, XIII. Amtsgericht Wolfhagen“ werden die Gemeinden  
23. Niederlistingen  
26. Oberlistingen  
gestrichen.
27. Unter „G. Landgericht Limburg a. d. Lahn, VI. Amtsgericht Wetzlar“ wird die Gemeinde  
22. Dorlar  
gestrichen.
28. Unter „H. Landgericht Marburg a. d. Lahn, IV. Amtsgericht Marburg a. d. Lahn“ wird die Gemeinde  
60. Reimershausen  
gestrichen.
29. Unter „H. Landgericht Marburg a. d. Lahn, V. Amtsgericht Schwalmstadt“ werden die Gemeinden  
5. Berfa  
14. Gehau  
19. Hattendorf  
33. Lingelbach  
37. Machtlos  
40. Michelsberg  
gestrichen.
30. Unter „J. Landgericht Wiesbaden, III. Amtsgericht Idstein“ wird die Gemeinde  
17. Lenzhahn  
gestrichen.
31. Unter „J. Landgericht Wiesbaden, V. Amtsgericht Bad Schwalbach“ wird der Name der Gemeinde Nr. 16 in  
16. Heidenrod  
berichtigt.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 28. September 1972

Der Hessische Minister der Justiz  
Hemfler

**Verordnung  
über die Voraussetzungen für die Berufung von Professoren an  
einer Kunsthochschule und die Einstellung sonstiger Mitglieder  
des Lehrkörpers an einer Kunsthochschule\*)**

Vom 29. September 1972

Auf Grund des § 36 in Verbindung mit §§ 21 und 22 des Kunsthochschulgesetzes vom 15. Juni 1970 (GVBl. I S. 431), geändert durch Gesetz vom 13. Juli 1971 (GVBl. I S. 190), wird verordnet:

§ 1

Professoren

(1) Voraussetzung für die Berufung zum Professor an einer Kunsthochschule nach § 21 des Kunsthochschulgesetzes ist

1. ein abgeschlossenes Studium an einer Hochschule oder eine gleichwertige Ausbildung,
2. hervorragende Befähigung zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit,
3. pädagogische Eignung und
4. eine mindestens fünfjährige, den Aufgaben an der Kunsthochschule förderliche und erfolgreiche berufliche Tätigkeit.

(2) Für Fachrichtungen, für die ein Studium an einer Hochschule oder eine gleichwertige Ausbildung nicht vorgesehen ist oder zur Zeit der Ausbildung des Bewerbers nicht vorgesehen war, verlängert sich die Frist nach Abs. 1 Nr. 4 auf zehn Jahre.

§ 2

Dozenten

(1) Voraussetzung für die Einstellung als Dozent an einer Kunsthochschule nach § 22 des Kunsthochschulgesetzes ist

1. ein abgeschlossenes Studium an einer Hochschule oder eine gleichwertige Ausbildung,
2. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit,
3. pädagogische Eignung und
4. eine mindestens dreijährige, den Aufgaben an der Kunsthochschule förderliche und erfolgreiche berufliche Tätigkeit.

(2) Für Fachrichtungen, für die ein Studium an einer Hochschule oder eine

gleichwertige Ausbildung nicht vorgesehen ist oder zur Zeit der Ausbildung des Bewerbers nicht vorgesehen war, verlängert sich die Frist nach Abs. 1 Nr. 4 auf fünf Jahre.

§ 3

Wissenschaftliche, künstlerische und pädagogische Qualifikation

(1) Die Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und des § 2 Abs. 1 Nr. 2 ist insbesondere durch wissenschaftliche Veröffentlichungen auf dem Fachgebiet des Bewerbers nachzuweisen.

(2) Die Befähigung zur künstlerischen Arbeit im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und des § 2 Abs. 1 Nr. 2 ist auf Grund der bisherigen künstlerischen Leistungen in der Regel durch mindestens drei Gutachten nachzuweisen.

(3) Die pädagogische Eignung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 und des § 2 Abs. 1 Nr. 3 ist in der Regel durch die bisherige Lehrtätigkeit nachzuweisen.

§ 4

Künstlerische, wissenschaftliche und pädagogische Bedienstete

Als künstlerischer, wissenschaftlicher und pädagogischer Bediensteter kann nach § 22 des Kunsthochschulgesetzes eingestellt werden, wer eine entsprechende abgeschlossene Ausbildung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Bildungseinrichtung oder eine seiner Tätigkeit förderliche Berufserfahrung nachweist.

§ 5

Sonderregelung

Besteht an einer Gewinnung eines Bewerbers, der außerordentliche künstlerische Leistungen gezeigt hat, ein erhebliches Interesse, kann von einzelnen der in § 1 und § 2 genannten Voraussetzungen abgesehen werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 29. September 1972

Der Hessische Kultusminister  
von Friedeburg

\*) GVBl. II 322-62

**Anordnung  
über Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung im  
Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt<sup>\*)</sup>**

**Vom 2. Oktober 1972**

Auf Grund des § 2 Abs. 3 Satz 1 der Dienstjubiläumsverordnung vom 22. März 1966 (GVBl. I S. 53) wird bestimmt:

§ 1

Die Befugnis, die Ehrung der Bediensteten vorzunehmen, die eine Dienstzeit von 25 oder 40 Jahren vollendet haben, wird

den Regierungspräsidenten,  
dem Hessischen Landesamt für Landwirtschaft,  
dem Landeskulturamt Hessen,  
der Hessischen Forsteinrichtungsanstalt,  
der Hessischen Forstlichen Versuchsanstalt,  
der Hessischen Landesanstalt für Leistungsprüfungen in der Tierzucht,  
der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,  
der Hessischen Landesforstschule,  
der Hessischen Landesstelle für Ernährungswirtschaft,

dem Hessischen Landgestüt,  
dem Hessischen Landwirtschaftlichen Beraterseminar,  
der Hessischen Lehr- und Forschungsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau Eichhof und  
der Verwaltung der Staatsweingüter für ihren Geschäftsbereich übertragen.

§ 2

Die Ehrung der Leiter der mir unmittelbar nachgeordneten Behörden und Dienststellen behalte ich mir vor.

§ 3

Die Erlasse vom 20. Juni 1966 (StAnz. S. 922 und 923), vom 30. Juni 1969 (StAnz. S. 1548) und vom 26. Januar 1970 (StAnz. S. 390)<sup>1)</sup> werden aufgehoben.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Oktober 1972

Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Dr. Best

<sup>\*)</sup> GVBl. II 320-33

<sup>1)</sup> GVBl. II —

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 22,60 DM einschließlich 1,18 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, Postfach 22 47, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 25 kostet —,60 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 22 47, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.

## *Schlutz mit dem Wühlen!*

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

## Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personal-mangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, die Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gern genaue Unterlagen.

**VERLAG DR. MAX GEHLEN**

**6380 Bad Homburg vor der Höhe · Postfach 66**